

denen ihre Quartiere — die Gründe will ich unberührt lassen —, eine Zeit lang unbewohnt bleiben. Es wird darin noch ein Mißverhältniß gefunden, daß die Scheunen und Ställe bei landwirthschaftlichen Gebäuden nur nach der Grundfläche abgeschätzt worden sind. Zuvörderst muß ich bemerken, daß dies in den Städten ganz der gleiche Fall ist, und daß diese Räume auch da nach der Grundfläche abgeschätzt worden sind, obschon solche dann, wenn die Früchte ausgedroschen, sehr häufig theils zu Niederlagen, theils zu andern gewerblichen Zwecken benutzt oder vermietet werden, wozu sich auf dem Lande keine Gelegenheit darbietet. Steht aber der Grundsatz fest, daß ich nur von dem, wovon ich Reinertrag ziehe, Steuern zu zahlen habe, so müssen auch Gebäude, die, wie die Scheunen, dem Grundbesitzer eine Last sind, zu deren Erbauung und Unterhaltung derselbe ein bedeutendes Capital anlegen und verzinsen muß, die bei der Brandversicherungscasse zu assureiren sind, nicht nur davon befreit bleiben, sondern noch, wie die Geschäftsanweisung vorschreibt, ein Abzug stattfinden, der mir eher zu niedrig als zu hoch erscheint. Meiner Ansicht nach sind die ermittelten Reinerträge von Aekern und Wiesen nur 'dann denkbar', wenn die Früchte unter Dach gebracht und gehörig benutzt und verwerthet werden können. Dazu aber sind die Scheunen da. Ganz gleiche Bewandniß, scheint es mir, hat es auch mit den Verwaltungskosten. Auch hier möchten $\frac{4}{5}$ Meße Roggen per Acker bei Weitem nicht hinreichen, die dem öffentlichen Vertrauen preisgegebenen Früchte zu beaufsichtigen, zu schützen. Schon der Besitzer eines kleinen Gutes muß seine ganze Zeit der Aufsicht und dem Schutze seiner Fluren und Früchte — und oft sehr erfolglos — widmen, und erhält dafür bei 50 Aekern — $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen. Größerer Grundbesitz von 500 Aekern — 25 Scheffel Roggen gut gerechnet. Scheint erstere Vergütung schon sehr unverhältnißmäßig, so muß der größere Grundbesitzer bei angenommenen 500 Aekern für Verwalter, Bögte, Feldhüter gewiß sehr bedeutend zulegen. Der Aufwand für den Hausmann kommt aber sehr wenig und nur in größern Städten und auch da nur bei einzelnen größern Häusern vor, scheint mir mehr zur Bequemlichkeit der Miethbewohner eingerichtet zu sein, und würde, wenn ein Abzug dafür stattfinden sollte, zu großen Ungleichheiten zwischen den Städten selbst, als auch den einzelnen Bewohnern derselben führen. Aus diesen Gründen, und da außerdem noch die hohe Staatsregierung durch das allerhöchste Decret vom 11. Mai 1843 in Zahlen nachgewiesen, daß der ländliche Grundbesitz sowie zeither auch künftig mehr Steuern aufzubringen haben wird, als die Städte; daß ferner der Procentabzug für Einnahme der Steuern bei den Städten weit höher sein wird, als auf dem Lande, sowie alle Steuerabschreibungen bei vorkommenden Calamitäten jeder Art von Ländereien wegfallen sollen, bei Gebäuden aber, und somit zum großen Theil in den Städten, wenn solche nur ganz oder nur ein Behntheil davon ab-

getragen, oder wesentlich verändert wird, Steuerabschreibung oder Erlass stattfindet, so kann ich mich nun und nimmermehr überzeugen, daß die Städte prägraviert sein können. Hauptsächlich aber wünsche ich nicht, daß ein System, das im Einverständniß mit Regierung und Ständen bearbeitet, dem Lande fast eine Million, außerdem bei seiner Ausführung den Staatsbürgern vielleicht ein Drittheil, wovon nicht die Hälfte dieser Summe gekostet hat, erschüttert werden möge, und konnte somit der Majorität der Deputation nicht beitreten, kann nicht anrathen, den von ihr vorgeschlagenen Antrag in der ständischen Schrift auszusprechen.

Abg. Jani: So wenig ich auch dem Wunsche der Städte um Berücksichtigung der Verhältnisse, welche hier und da wohl drückend erscheinen mögen, entgegentreten will, so möchte ich doch glauben, daß die Deputation bei dieser Berücksichtigung nicht allenthalben von richtigen Grundsätzen ausgegangen sei. Ich lasse das halbe Procent unberührt, welches sich schon bei dem Kaufswerthe zu Gunsten der Städte herausgestellt hat. Jedensfalls aber kann ich das Princip nicht gelten lassen, daß, weil in den Städten der Werth aller Räume in Ansatz gebracht worden ist, dies auch auf dem Lande der Fall sein müsse. Denn, meine Herren, auf dem Lande sind die Gebäude, insoweit sie nicht zur Bewohnung dienen, Räume der Wirthschaft, während dies bei einem Hause in der Stadt nicht der Fall ist; hier sind die Räume selbst, mögen sie nun zur Bewohnung oder zum Betriebe eines Gewerbes dienen, das Essentiale des Grundstücks. Die Hauptsache, welche ich mir zu beleuchten vorgenommen habe, betrifft aber das Princip, als wären dadurch, daß man bei dem Lande nicht die Wechselwirthschaft, sondern die Dreifelderwirthschaft zur Basis genommen hat, die Städte benachtheiligt worden. Denn, meine Herren, die Dreifelderwirthschaft an sich, und abgesehen von ihrer Zweckmäßigkeit, gewährt jedenfalls den meisten Ertrag an Körnern; während Sie bei der Wechselwirthschaft bloß ein Jahr um das andere einen Körnerertrag herausnehmen, nehmen Sie bei der Dreifelderwirthschaft in drei Jahren zweimal Körner heraus. Das Gesetz hat die Absicht gehabt, und der in dem Deputationsberichte gebrauchte Ausdruck 'Urkraft' leitet mich darauf hin, das Feld in seinem natürlichen Zustande, also ohne die Indolenz oder Intelligenz des Besitzers zu berücksichtigen, zu besteuern. Nehmen Sie also an, daß Jemand 30 Scheffel Ausfaat übernimmt, so wird er nach dem Turnus der Dreifelderwirthschaft in jedem Jahre 20 Scheffel Land mit Körnern besäen können, und nur 10 Scheffel brach liegen lassen, oder mit Sommerungsfrüchten bestellen müssen, indeß er bei dem Fruchtwechsel alle Jahre bloß 15 Scheffel, und wenn er auf eine harte Frucht einmal Hafer folgen läßt, was bei dem Fruchtwechsel allenfalls gestattet ist, bei einer neunjährigen Wechselwirthschaft höchstens fünf Neuntel dieser Fläche mit Körnern bestellen kann. — Sagt man, es werde diese Differenz dadurch ausgeglichen, daß man auch noch andere Früchte als Kör-